



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

An die

Kreise und kreisfreien Städte

- untere Fischereibehörden -

Bezirksregierungen

- obere Fischereibehörden -

- per Email-

Über die

Bezirksregierungen

- obere Fischereibehörden –

Nachrichtlich:

Fischereiverband NRW, Verband der Fischereigenossenschaften NRW

Online Fischereierlaubnisschein

In der Praxis setzt sich zunehmend durch, Fischereierlaubnisverträge auch online abzuschließen. Diese Praxis hat zu der Frage geführt, ob und wie Fischereierlaubnisscheine in Nordrhein-Westfalen online erteilt werden können. Das Landesfischereigesetz Nordrhein-Westfalen (LFischG) steht der Erteilung von Online-Fischereierlaubnisscheinen grundsätzlich nicht entgegen. Bei der Erteilung von Online-Fischereierlaubnisscheinen sind allerdings einige Dinge zu beachten.

Es wird daher auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Erteilung des Online-Fischereischeins

Es ist vor dem Abschluss des Fischereierlaubnisvertrages sicherzustellen, dass dieser gemäß § 17 Absatz 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) vom 22.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung nur mit einer Inhaberin oder einem Inhaber eines gültigen Fischereischeins abgeschlossen wird. Hierzu haben die FischereirechtsinhaberInnen und –pächterInnen geeignete Maßnahmen zu treffen (siehe Punkt 5).

01.02.2021

Seite 1 von 5

Aktenzeichen 63.08.04.05.12
bei Antwort bitte angeben

Telefon: 0211 4566-245
Telefax: 0211 4566-947
Peter.Beeck@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



2. Form des Fischereierlaubnisscheins

Bei Fischereierlaubnisscheinen, die länger als vier Wochen gültig sind, ist die Anlage 5 der Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 09.03.2010 der jeweils geltenden Fassung als Vorlage zu verwenden. Bei Online-Fischereierlaubnisscheinen, entfällt die Unterschriftenzeile. Ein elektronischer Fischereierlaubnisschein (z.B. auf einem Smartphone) ist zulässig, solange als Vorlage entsprechend Anlage 5 verwendet wird.

3. Kontrollliste

Es ist gemäß § 22 Absatz 2 der LFischVO eine Kontrollliste entsprechend dem Muster nach Anlage 6 der Verordnung zu führen. Diese Liste kann in digitaler Form geführt werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kontrollliste sind die FischereirechtsinhaberInnen bzw. –pächterInnen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie sich bei dem Abschluss des Fischereierlaubnisvertrages eines/einer Dienstleister/in bedienen. Für Erlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als vier Wochen genügt der Nachweis der digitalen nummerierten Erlaubnisscheindurchschriften (§ 22 Absatz 3 LFischVO).

4. Aufzeichnungspflichten der Freizeitfischerei

Damit die Hegeverpflichteten (Fischereiberechtigte, -pächter und -genossenschaften) den Fang von Aalen gemäß § 21 LFischVO dokumentieren können, müssen von den Anglerinnen und Anglern Fanglisten geführt werden. Sie sind vom Hegeverpflichteten einmal jährlich zum 31. März dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Fachbereich 26 (Fachbereich26@lanuv.nrw.de), zu übermitteln. Die Hegeverpflichteten können das Führen von Fanglisten für weitere Arten verlangen.

5. Prüfung, Fälschungssicherheit

Damit Missbrauch von Fischereischeiden, unerlaubte Vervielfältigungen und Fälschungen von Fischereierlaubnisscheinen vorgebeugt werden, sollten bestimmte Maßnahmen ergriffen werden. Eine Liste mit Empfehlungen findet sich im Anhang zu diesem Erlass.

Diese Hinweise richten sich in erster Linie an alle FischerrechtsinhaberInnen und –pächterInnen, die beabsichtigen, online Fischereierlaubnisse anzubieten.



Die oberen Fischereibehörden bitte ich darum, diesen Erlass an die unteren Fischereibehörden in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.

Gez.
Im Auftrag

Dr. Beeck



Hinweise zur Erteilung eines Online-Fischereierlaubnisscheins

1

Erteilung des Online-Fischereierlaubnisscheins

1.1

Es ist vor dem Abschluss des Fischereierlaubnisvertrages sicherzustellen, dass dieser gemäß § 17 Absatz 2 des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz – LFischG) vom 22.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung nur mit einer Inhaberin oder einem Inhaber eines gültigen Fischereischeins abgeschlossen wird. Dies kann digital etwa durch Inaugenscheinnahme eines Scans des gültigen Fischereischeins erreicht werden. Nicht ausreichend ist die Bestätigung, InhaberIn eines gültigen Fischereischeins zu sein, durch Setzen eines Häkchens in einer sogenannten „check box“.

1.2

Handelt ein Dienstleister oder eine Dienstleisterin bei dem Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen für FischereirechtsinhaberInnen oder -pächterInnen, sollte eine Vereinbarung getroffen werden, wonach jeder Fall des Missbrauchs eines Fischereischeins an diese zu melden ist.

2

Form des Fischereierlaubnisscheins

2.1

Bei Fischereierlaubnisscheinen, die länger als vier Wochen gültig sind, die online erteilt werden, ist Anlage 5 der Verordnung zum Landesfischereigesetz NRW (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 09.03.2010 der jeweils geltenden Fassung als Vorlage zu verwenden. Wird der Fischereierlaubnisschein online erteilt, entfällt die Unterschriftenzeile. Ein elektronischer Fischereierlaubnisschein (z.B. auf einem Smartphone) ist zulässig, solange als Vorlage entsprechend Anlage 5 verwendet wird.

2.2

Es sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, die ein Fälschen und eine unerlaubte Vervielfältigung des Fischereierlaubnisscheins erschweren, zum Beispiel durch die Verwendung einer individuellen Prüfnummer in Kombination mit einem Wasserzeichen und/oder eines Quick Response (QR) Codes. Eine Echtzeitabfrage der Gültigkeit der Online-



Fischereierlaubnis bei einer Datenbank z.B. über eine Smartphoneanwendung kann eine sinnvolle Ergänzung sein. Die alleinige Verwendung eines QR Codes als Prüfmerkmal ist nicht ausreichend.

3

Kontrolle der Online Fischereierlaubnisscheine

Damit die Kontrolle der Fischereiberechtigten möglich bleibt, sollten die FischereirechtsinhaberInnen oder -pächterInnen, die Fischereierlaubnisscheine auch als Online-Fischereierlaubnisscheine ausgeben, die amtliche und ggf. private Fischereiaufsicht über die Kontrollmöglichkeiten der Online-Fischereierlaubnisscheine informieren (z.B. Hinweise zu den Prüfmerkmalen, Kontrolle über entsprechende Smartphone Apps, QR Code Scanner, individuelle Prüfnummer).

4

Kontrollliste

Es ist gemäß § 22 Absatz 2 der Verordnung zum Landesfischereigesetz (Landesfischereiverordnung – LFischVO) vom 09.03.2010 der jeweils geltenden Fassung eine Kontrollliste entsprechend dem Muster nach Anlage 6 zu führen. Diese Liste kann in digitaler Form geführt und an die zuständige Behörde zwecks Kontrolle übermittelt werden. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Kontrollliste sind die FischereirechtsinhaberInnen bzw. -pächterInnen verantwortlich. Dies gilt auch, wenn sie sich bei dem Abschluss des Fischereierlaubnisvertrages eines/einer Dienstleister/in bedienen.

5

Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verbreitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/45/EG) sind zu beachten.